

können, ohne dadurch den einmal gemachten heroischen Liebesact zurückzunehmen, was übrigens nicht Sünde wäre. Daß man die Ablässe, sowie die eigenen satisfactorischen Werke u. s. w. behufs ihrer Zuwendung an die armen Seelen in die Hände Mariens lege, ist wohl löblich und üblich, aber nach ausdrücklicher Erklärung Leo's XIII. (19. December 1885) nicht wesentlich; es kann der Einzelne die Zuwendung nach eigenem Guldünken vollziehen. Ein besonderes Formular für die Erweckung des Liebesactes, wie solches in manchen Büchern sich findet, ist nicht erforderlich, sondern der einfache Willensact ausreichend, welcher, wie als oblatio, so auch als votum in sensu lato bezeichnet wird. Selbstverständlich erstreckt sich die in Rede stehende Zuwendung guter Werke nur auf das Satisfactorische an denselben, während das Meritorische (augmentum gratias et futurae gloriae) und Impetratorische den betreffenden Gläubigen bleibt. Aber gleichwohl liegt in der Verdienstleistung auf die eigenen opera satisfactoria, sowie auf alle Ablässe und Suffragien im Leben und nach dem Tode zu Gunsten der armen Seelen im Fegfeuer insofern ein gewisser Heroismus, eine heroische Nächstenliebe, als ja ein jeglicher Mensch gewiß Ursache genug hat, sich selber gar sehr vor dem Fegfeuer zu fürchten und darum seine opera satisfactoria, gewonnenen Ablässe u. s. w. sich zu reserviren. Aber andererseits erwirbt man sich gerade durch solch eine großmüthige Theilnahme für die armen Seelen die Liebe Gottes und in ihr das augmentum gratias et gloriae, d. h. gleichwie die kräftige Fürbitte der armen Seelen selber in so hohem Grade, daß man vor Gottes Angesicht durch diesen Verdienst gewiß nicht als verkürzt, sondern als bereichert erscheint, was auch daraus zu erschließen ist, daß die Kirche den heroischen Liebesact durch so große Privilegien auszeichnet und empfiehlt. (Vgl. das Nähere in des Verfassers Abhandlung im Augsb. Pastoralblatt, Jahrg. 1863, 257 ff.) [Thalhofer.]

Liebesfamilie, s. Familisten.

Liebesmahl, s. Agapen.

Liebhart, Joachim, s. Camerarius.

Listina, s. Listina.

Liga (Bündniß) ist die gemeinsame Bezeichnung für mehrere Bündnisse geistlicher und weltlicher Fürsten im 16. und 17. Jahrhundert. Einige derselben trugen einen vorwiegender politischen Charakter, wie die Liga von Cambrai vom Jahre 1508 zwischen Papst Julius II., Deutschland, Frankreich und Spanien gegen Venedig; die heilige Liga vom Jahre 1511 zwischen demselben Papst, Spanien, England, Venedig und der Schweiz gegen Frankreich; die Liga von Cognac 1526 zwischen Papst Clemens VII., Frankreich, Venedig, Florenz und Mailand gegen den Kaiser (vgl. ob. III, 480 f.). Drei Ligen dagegen entsprangen aus der religiösen Bewegung ihrer Zeit und setzten sich die Vertheidigung des alten Glaubens gegenüber dem neuen zum Ziel. Von diesen ist hier die Rede.

1. Die Liga von Nürnberg 1533. Die deutschen Protestanten stellten auf dem Reichstag von Augsburg 1530 das Verlangen, daß sie „als fiscalischen und der Kammergerichtspräsidenten wegen des Glaubens und der Religion bis zum Concil eingeladen“ sein sollten. Da der Kaiser dieses Ansinnen als rechtswidrig abwies, was Kurfürst Johann von Sachsen, Landgraf Philip von Hessen, Herzog Ernst von Braunschweig, Herzog Wolfgang von Anhalt, die Grafen von Nassau und 15 Reichsstädte noch gegen Ende des Jahres in Schmalkalden zu einem Bunde zusammen, zu ihre Forderungen allenfalls mit Gewalt durchzusetzen; bei der Gefahr, welche damals von den Türken drohte, wurde ihnen im Frieden von Nürnberg 1532 willfahrt. Gleichwohl ward der Bund gegen Ende des Jahres 1533 auf zehn weitere Jahre erneuert und im nächsten Frühjahr durch Aufnahme neuer Mitglieder, der Herzoge Maximilian von Würtemberg, Barnim und Philipp von Pomern, der Fürsten Johann Georg und Joachim von Anhalt und der Städte Augsburg, Frankfurt am Main, Kempten, Hamburg und Hannover erweitert. Der Nürnberger Friede galt nur den alten Mitgliedern des Bundes. Auf dem Tag zu Schmalkalden 1537 wurde aber der Stillstand des Kammergerichts auch für die neuen Mitglieder gefordert. Der Bund erfuhr in der nächsten Zeit zudem noch einen Zuwachs, und da seine Ausdehnung gleichbedeutend war mit der Unterdrückung des alten Glaubens, konnten die katholischen Reichsstände der Entscheidung nicht gleichgültig zusehen, und es war die Gründung eines katholischen Gegenbündnisses geboten. Der kaiserliche Vicekanzler Held, der damals mit den Protestanten verhandelte, hob die Nothwendigkeit schon im Anfang des Jahres 1537 hervor. Die nähere Verathung fand im Pfingsten 1538 in Nürnberg statt. Am 10. Juni ward hier zwischen dem Kaiser, dem König Ferdinand dem Erzbischof und Kurfürsten von Mainz, dem Erzbischof von Salzburg und den Herzogen Wilhelm und Ludwig von Bayern, Georg von Hessen, Erich dem Älteren und Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel ein Bund auf 6 Jahre abgeschlossen. Derselbe hatte einen wesentlich defensiven Charakter. Es sollten der katholische Glaube und die geistlichen Güter und Einkünfte innerhalb der Gebiete der Bundesobersten geschützt und etwaige Gewalt von denselben mit Gewalt abgewehrt werden. Weitere Reichsstädte sollten zum Beitritt eingeladen werden, auch protestirende nicht ausgeschlossen sein, wenn sie bis zum Concil keine weiteren Reuerungen annehmen und dessen Entscheidung sich unterwerfen wollten. Zum Bundesobersten wurde für die sächsisch-provinz der Herzog Ludwig von Bayern für die sächsische Heinrich von Braunschweig ernannt. Die Liga war aber noch nicht völlig gebildet, als bereits der Grund zu ihrer Auflösung gelegt wurde. Während jener Verhandlungen war noch vor dem Abschluß des Bündnisses kaiser-